

Abschrift

ntscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 501/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Leslie E. [REDACTED],

[REDACTED] C. [REDACTED] Avenue, B. [REDACTED], [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Mai 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 EEG) liegt nicht vor.

Allerdings sieht der Tatrichter den Verfolgungstatbestand zu eng. Wenn der Kläger aus Furcht vor nationalsozialistischer Verfolgung seine Heimat verließ, sind der Verfolgung alle Umstände anzulasten, die mit der Flucht in adäquatem Ursachenzusammenhang stehen. Dazu werden auch die durch die Flucht bedingten Zwangsaufenthalte in italienischem Gewahrsam zählen (vgl. BGH RM 1975, 265; Urteil vom 12. Mai 1977 - IX ZR 46/75).

Das Berufungsurteil beruht indessen nicht auf diesem Rechtsfehler. Es wird durch die tatrichterliche Feststellung getragen, daß beim Kläger eine meßbare Minderung der

120

- 3 -

**Erwerbsfähigkeit nicht vorliegt. Die gegen diese tat-
richterliche Beweiswürdigung gerichteten Angriffe der
Beschwerde führen ebensowenig wie die Rüge nicht ge-
nügender Aufklärung zur Zulassung der Revision (BGH RGV
1967, 378 Nr. 27; 431).**

Mai

Dr. Lang

